Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal vom 30.06.2010 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
- (3) Für Sonderleistungen, für die diese Satzung keine Gebühren vorsieht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung;
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der gemeindlichen Bestätigung der Antragstellung;
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung;
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 20,-- € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 33,-- € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 12,50 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Der Anlauf des Nutzungsrechts beginnt mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,-- €.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Januar 2002 außer Kraft.

Gemeinde Kammeltal

Kammeltal, den 30.06.2010

Wiesner, 1. Bürgermeister